



Informationsbrief November 2014

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

dies ist der aktuelle monatlich erscheinende Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken.

Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

www.muemken.de

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter *Herrn StB Uepping* (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie unsere Durchwahlen sowie die Bürokernelzeiten unserer Mitarbeiter der Steuerberatung Mümken.



Steuerberatung
Mümken

Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:

Hauptbüro: De-Gasperi-Straße 10, 46399 Bocholt:

Büro-Kernzeiten: 09⁰⁰ h bis 12⁰⁰ h

14⁰⁰ h bis 16⁰⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0

Fax Nr. 02871/2707-30

Herr Jürgen Mümken

Steuerberater

Tel. Nr. 2707-12

muemken@muemken.de

Herr Siegfried Telaar

Steuerberater

Tel. Nr. 2707-15

telaar@muemken.de

Herr Jens Uepping

Steuerberater

Tel. Nr. 2707-0

uepping@muemken.de

Frau Nina Posner

Steuerfachwirtin

Tel. Nr. 2707-14

posner@muemken.de

Frau Nina Strohbach

Steuerfachangestellte

Tel. Nr. 2707-11

strohbach@muemken.de

Frau Ulla Doods

Steuerfachangestellte

Tel. Nr. 2707-0

doods@muemken.de

Frau Britta Leiting

Steuerfachangestellte

Tel. Nr. 2707-0

kontakt@muemken.de

Herr Fabian Schurke

Auszubildender zum Steuerfachangestellten

Tel. Nr. 2707-0

schurke@muemken.de

Zweigstelle: Markgrafenstraße 60, 46399 Bocholt:

Büro-Kernzeiten: 08⁰⁰ h bis 12³⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Fax Nr. 02871/23796-40

Frau Elke Würfel

Steuerberater

Tel. Nr. 2707-41

wuerfel@muemken.de

Frau Brigitte Bühs

Steuerfachangestellte

Tel. Nr. 2707-40

buehs@muemken.de

Haben Sie eine email-Adresse???

Dann kennen Sie bestimmt die Vorzüge dieser schnellen und unkomplizierten Art der Kommunikation! Teilen Sie uns Ihre email-Adresse bitte mit. Sie erhalten sodann den monatlichen Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken noch schneller und aktueller per email zugeschickt:

Mailen Sie einfach an die folgende email-Adresse mit dem Stichwort „**Infobrief**“:
uepping@muemken.de

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht des Schuldners ein. Die aktuellste Zinstabelle finden Sie im Informationsbrief Juli 2014, den Sie auf unserer Homepage im „**Service-Bereich**“ kostenlos einsehen können.

In Bilanz ausgewiesene Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind auch ohne Veräußerungsabsicht Betriebsvermögen

Die zum Verkauf bestimmten Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind in seiner Bilanz als Umlaufvermögen zu aktivieren. Daneben kann er die Grundstücke, die nicht zum Verkauf vorgesehen sind, im Privatvermögen haben. Die Erträge werden dann den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugerechnet und ein Veräußerungsgewinn außerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren unterliegt nicht der Einkommensteuer. Weist er aber in seiner Bilanz auch Grundstücke aus, die seinem Privatvermögen zugeordnet werden könnten, gehören auch diese zum Betriebsvermögen seines gewerblichen Grundstückshandels. Erträge aus der Vermietung und Veräußerung dieser Grundstücke sind dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Abgeltungsteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich

Seit 2009 unterliegen alle Kapitaleinkünfte der sog. Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer findet keine Anwendung, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende“ Personen sind und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich absetzen kann. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll ein „Näheverhältnis“ vorliegen, wenn u. a. der Schuldner auf den Gläubiger oder umgekehrt der Gläubiger auf den Schuldner einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Die Finanzverwaltung hat diese angelegte Definition übernommen und insoweit ergänzt, als ein „Näheverhältnis stets vorliegen soll, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige im Sinne der Abgabenordnung sind oder die Vertragsbeziehungen einem Fremdvergleich nicht standhalten (außerhalb von Angehörigenverhältnissen).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mehrere Verfahren zu entscheiden:

- ✚ Eltern gewährten ihrem Sohn und ihren Enkeln jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte,
- ✚ ein Ehemann gewährte seiner Frau und seinen Kindern jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte und in einem weiteren Fall
- ✚ stundete eine Schwester ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Der Kaufpreis war ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verzinsen.

Die zuständigen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer: Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ waren. Die Finanzgerichte hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klagen abgewiesen.

Der BFH hat entschieden, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden.

Kein Abgeltungsteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung

Der Abgeltungsteuersatz findet keine Anwendung, wenn die Kapitalerträge von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dazu folgende Fälle zu entscheiden:

- ✚ Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH gewährte dieser ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Alleingesellschafter zu mehr als 10% an der GmbH beteiligt war.
- ✚ Eine Frau gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und Enkelkinder zu mehr als jeweils 10% beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Auch hier besteuerte das Finanzamt die erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Gläubiger der Kapitalerträge eine den Anteilseignern „nahe stehende Person“ war.

Den Info-Brief können Sie auch auf unserer Internetseite www.muemken.de abrufen!

Im ersten Fall hat der BFH entschieden, dass die Anwendung des sog. Abgeltungsteuersatzes bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ausgeschlossen ist, die ein zu mindestens 10% beteiligter Anteilseigner für die Gewährung eines verzinslichen Darlehens an die Gesellschaft erzielt. Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes bei Gesellschafterfremdfinanzierungen verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Im zweiten Fall entschied das Gericht, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Gläubiger der Kapitalerträge ein Darlehen an eine GmbH gewährt hat, bei der ein Angehöriger i. S. der Abgabenordnung zu mehr als 10 % beteiligt ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers reicht auch bei der Regelung ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht aus, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend ein Näheverhältnis auszuschließen. Zwischen der Klägerin und den Anteilseignern der GmbH lag kein Beherrschungsverhältnis vor. Dies gilt auch für Beziehungen zwischen nahen Angehörigen, wie Eltern und Kindern und Großeltern und Enkeln.

Eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist danach nicht ersichtlich.

Keine Zusammenveranlagung für nicht eingetragene Lebenspartner

Die Partner einer Lebensgemeinschaft haben für Jahre, in denen das Lebenspartnerschaftsgesetz noch nicht in Kraft war, keinen Anspruch auf eine Zusammenveranlagung.

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2013 entschieden, dass neben Ehegatten auch Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eine Gemeinschaft bilden, die eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer wählen können. Dies gilt jedoch erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Auch wenn die Partner vorher ihre Rechtsbeziehungen in einem notariell beurkundeten Partnerschaftsvertrag umfassend geregelt hatten, berechtigt das nicht zu einer gemeinsamen Veranlagung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anforderung an die Leistungsbeschreibung einer Rechnung

Eine Rechnung muss die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen. Ohne diese Angabe berechtigt die Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug. Die Leistungsbeschreibung muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ohne großen Aufwand ermöglicht. Die erforderliche, leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung kann entweder durch den Rechnungstext selbst oder durch eine Bezugnahme auf andere, eindeutig gekennzeichnete Unterlagen erfolgen. Letztendlich sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, über die abschließend das Finanzgericht als Tatsacheninstanz entscheidet.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Unfallversicherungsschutz während der Weihnachtsfeier

An betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, z. B. an Betriebsausflügen Teilnehmende, sind als Beschäftigte grundsätzlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn die Teilnahme allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen steht und die Veranstaltung von der Autorität der Betriebsleitung getragen wird.

Eine Beschäftigte eines Jobcenters, das sich in drei Bereiche und diese Bereiche wiederum in 22 Teams untergliedert, arbeitete in einem der beiden Teams der Eingangszone. Eines der Teams veranstaltete außerhalb der Arbeitszeit von 15 bis 19 Uhr nur für sich in einem Bowlingcenter eine Weihnachtsfeier, die es selbst organisierte und deren Kosten es selbst trug. Während der Feier übersah die Frau auf dem Weg von der Bowlingbahn zum Tisch eine Stufe, stolperte und verletzte sich. Der Unfallversicherungsträger lehnte die Feststellung des Sturzes als Arbeitsunfall ab, weil die Frau ihn nicht während einer in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogenen betrieblichen Weihnachtsfeier erlitten habe.

Dem folgte das Bundessozialgericht. Die Versicherung während der Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung setzt jedenfalls voraus, dass diese durch die Betriebsleitung oder im Einvernehmen mit der Betriebsleitung als deren eigene Veranstaltung durchgeführt wird. Veranstalten Beschäftigte aus eigenem Antrieb eine Feier, steht diese nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung. Das gilt auch dann, wenn die Unternehmensleitung Kenntnis von der Veranstaltung hat. Die Weihnachtsfeier wurde nicht durch die Unternehmensleitung oder einer von dieser beauftragten Person, sondern allein von der Teamleiterin und den anderen Beschäftigten des Teams veranstaltet. Der Bereichsleiter äußerte sich zwar positiv zur Durchführung dieser Feier, billigte sie dadurch aber noch nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung der Unternehmensleitung.

Verletzung der Streupflicht trotz Beauftragung eines 82jährigen

Eine Wohnungseigentümergeinschaft haftet für Unfälle, die sich vor ihrem Grundstück wegen nicht erfüllter Räum- und Streupflicht ereignen. Hat die Gemeinschaft diese Pflicht auf einen 82jährigen Rentner übertragen, ist diese dennoch zur Überwachung der Arbeiten verpflichtet und muss bei Nichterfüllung der Arbeiten handeln. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg hervor, das einem Geschädigten wegen eines Glatteisunfalls Schadensersatz zusprach.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall rutschte der Geschädigte auf dem Gehweg aus. Dabei verletzte er sich erheblich. Auf dem Gehweg war an diesem Morgen bis zum Unfallzeitpunkt nicht gestreut. Nach der Satzung der Gemeinde hatte die Streu- und Räumspflicht bereits zeitlich vor dem Unfall eingesetzt. Den Winterdienst sollte ein zum Unfallzeitpunkt 82-jähriger Rentner vornehmen, der bereits seit mehr als 20 Jahren diese Aufgabe vertraglich übernommen hatte. Am Unfalltag war er seiner Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen.

Das Gericht war der Auffassung, dass die Wohnungseigentümergeinschaft die ihr obliegende Streu- und Räumspflicht verletzt hat. Grundsätzlich könne diese Pflicht auf Dritte übertragen werden. Spätestens aber nach Überschreiten des 80. Lebensjahrs des beauftragten Rentners sei eine kritische Überprüfung seiner Zuverlässigkeit erforderlich gewesen. Nach Feststellung des Gerichts habe es Hinweise gegeben, dass das Grundstück bereits in der Vergangenheit nicht immer von Schnee geräumt worden sei. Dieser Überwachungsverpflichtung sei die Gemeinschaft nicht nachgekommen. Gleichwohl hat das Gericht dem Geschädigten eine Mitschuld zugewiesen, da der nicht gestreute Gehweg für ihn erkennbar gewesen sei.

Pflichten des Versicherungsnehmers bei Auslandsreisekrankenversicherungen

In einem vom Amtsgericht München entschiedenen Fall nahm ein Versicherungsnehmer aus einer von ihm abgeschlossenen Auslandsreisekrankenversicherung das Versicherungsunternehmen auf Erstattung von Krankenhauskosten in Höhe von mehr als 3.000 € in Anspruch. Die Kosten beruhten auf einer stationären Behandlung während einer Urlaubsreise in Kamerun in einer örtlichen Klinik, in die er wegen einer akuten Erkrankung von Verwandten und Bekannten verbracht worden war. Aufgrund seines Zustands konnte er entgegen den Vorgaben in den Versicherungsbedingungen die Notrufzentrale der Versicherung nicht verständigen. Als Nachweis über die Erkrankung und die dadurch entstandenen Kosten legte der Versicherungsnehmer die Krankenhausrechnung sowie Unterlagen über die verabreichten Medikamente und Laboruntersuchungen vor.

Das Gericht wies die Klage ab. Der Versicherungsnehmer hätte nach Auffassung des Gerichts die Notrufzentrale über seine Verwandten und Bekannten oder jedenfalls nach Besserung seines Zustands nachträglich selbst einschalten können, damit der medizinische Dienst der Versicherung die Behandlung im Ausland hätte begleiten können. Die vorgelegten Unterlagen reichten als Nachweis der Erkrankung und der Behandlungsnotwendigkeit nicht aus, weil daraus weder eine Diagnose noch die medizinische Notwendigkeit der verabreichten Medikamente und Untersuchungen erkennbar waren.

Verlust der Darlehensforderung eines Arbeitnehmers als Werbungskosten

Der Verlust einer aus Gehaltsumwandlung entstandenen Darlehensforderung eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber kann zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führen. Ein Werbungskostenabzug ist insbesondere dann möglich, wenn der Arbeitnehmer das Risiko des Darlehensverlustes aus beruflichen Gründen bewusst auf sich genommen hat und nicht die Nutzung des Kapitals zur Erzielung von Zinsen im Vordergrund stand.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer sein Überstundenguthaben in Genussrechtskapital umwandeln lassen. Über das Vermögen des Arbeitgebers wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die nachrangige Forderung des Arbeitnehmers fiel in voller Höhe aus.

Bildung einer Rückstellung für Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Die Bildung einer Rückstellung wegen Erfüllungsrückstands aus der Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen setzt eine rechtliche Verpflichtung voraus. Bei einem Versicherungsmakler kommt als mögliche Rechtsgrundlage hierfür der Maklervertrag in Betracht. Eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand ist dann zu bilden, wenn der Versicherungsvertreter die Abschlussprovision nicht nur für die Vermittlung der Versicherung, sondern auch für die weitere Betreuung des Versicherungsvertrags erhält.

Einen für einen Makler tätigen Handelsvertreter, der nicht selbst Vertragspartner der Maklerverträge wird, trifft keine solche Nachbetreuungspflicht. Insoweit darf in solchen Fällen auch keine Rückstellung gebildet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verbilligter Erwerb einer Beteiligung als Arbeitslohn

Der verbilligte Erwerb einer Beteiligung durch einen Arbeitnehmer führt als geldwerter Vorteil zu Arbeitslohn, wenn ein Zusammenhang mit einer nachfolgenden Beschäftigung als Geschäftsführer der Gesellschaft besteht.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören alle Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden. Auch wenn eine solche Zuwendung durch ein künftiges Arbeitsverhältnis veranlasst wird, ändert das an dieser Beurteilung nichts. Als Arbeitslohn ist der Unterschied zwischen Kaufpreis und dem tatsächlichen Wert der erworbenen Anteile anzusetzen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Jahresabschluss 2013 muss bis zum 31.12.2014 veröffentlicht werden

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 begonnen hatten, endet am 31.12.2014 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses, z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2013 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Den Info-Brief können Sie auch auf unserer Internetseite www.muemken.de abrufen!

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz folgende Erleichterungen vor:

Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden: Angabe zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft).

Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.

Zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz kann gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KG von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2012 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Termine Dezember 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Sozialversicherung ⁵	23.12.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.